

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 40 [i.e. 43] (1961)  
**Heft:** 10

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER FRAUENBLATT

Erscheint jeden Freitag

Verkaufspreis 30 Rp.

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post Fr. 15.80 jährlich, Fr. 9.— halbjährlich. Auslandsabonnement Fr. 18.50 pro Jahr. Erhältlich auch an Bahnhöfen. Abonnement-einzahlungen auf Postcheckkonto VIII b 58 Winterthur. — Insertionspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder auch deren Raum 17 Rp. Reklamen: 50 Rp. — Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschriften der Inserate. — Inseratenschluss spätestens am Montagabend.

Publikationsorgan des Bundes schweizerischer Frauenvereine Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 2 22 52, Postcheckkonto VIII b 58

Alleinige Anzeigenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, Zürich, Tel. (051) 24 26 00, Postcheckkonto VIII 1027

## Die Schweiz und die europäische Integration

Hildegard Birgin-Kreis, Basel

In einer Ansprache an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins im vergangenen Jahre hat dessen Präsident, Dr. Kochlin, ausgeführt, der staatspolitische Gesichtspunkt müsse für die Haltung in der Integrationsfrage ausschlaggebend sein; die wirtschaftlichen Aspekte müssen allerdings ihrer Bedeutung gemäss gewürdigt werden. Bundespräsident Wahlen hat im Dezember 1960 ausgeführt, nirgends sind politische und wirtschaftliche Fragen so sehr miteinander verflochten wie in der Frage der künftigen Gestaltung Europas, und auch in unserer schweizerischen Stellungnahme lassen sie sich je länger je weniger auseinanderhalten.

Im folgenden versuchen wir, die staats- und völkerrechtlichen Formen der europäischen Integration aufzuzeigen, da die Rechtsformen der europäischen Einigung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Stellungnahme der Schweiz von entscheidender Bedeutung sind. Die wirtschaftlichen Fragen der Integration können nur am Rande gestreift werden.

Die schweizerische Rechtsliteratur hat in der Publikation von Professor R. Bindschedler, Bern, der zugleich Leiter des Rechtsdienstes des Eidg. Politischen Departementes ist, über: Rechtsfragen der europäischen Einigung, 1954, Verlag für Recht und Gesellschaft, Basel, eine grundlegende Seite. Wenn auch infolge der schnell vorwärts treibenden Entwicklung unseres Zeitalters zu diesem Buch Ergänzungen anzubringen sind, so fällt doch auf, wie aktuell und zugleich ungelöst die von Bindschedler klar hervorgehobenen Grundprobleme der europäischen Einigung geblieben sind. Heute noch beherrscht dasselbe Gegenpaar der Rechtsformen die Einigungsbestrebungen wie 1954; heute noch wirken dieselben Einigungs- und gegensätzlichen Tendenzen wie damals. Zur Lektüre sei auch die Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1960 über die Beteiligung der Schweiz an der europäischen Freihandels-Assoziation in Bundesblatt 1960 I 941 ff. empfohlen, die bei der eidgenössischen Drucksachenverwaltung, Bundeshaus, Bern, als Separatdruck zum Preise von Fr. 2.—, plus Porto, bezogen werden kann. Sie gibt einen Überblick über die Organisationen der europäischen Einigung und die Beteiligung der Schweiz daran. Bezüglich der treibenden Kräfte der Integration und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Integrationsformen verweisen wir auf ein Referat von Professor Niehans, abgedruckt in Agvrolithische Revue, Heft 10/11, Juni/Juli 1960, Seite 408 ff.; ferner auf die Dezembernummer 1960 der Gewerblichen Rundschau: Zur Beurteilung der Auswirkungen der europäischen Wirtschaftsintegration auf die Berufe des Gewerbes und der Inlandindustrie, welcher Aufsatz auch als Separatdruck bezogen werden kann.

Die Zwecke des europäischen Zusammenschlusses, den wir auch europäische Integration oder europäische Einigung nennen, können verschiedene sein: wirtschaftliche, kulturelle, soziale, militärische; aber die europäische Einigung oder Integration vollzieht sich in Form der Organisation. Jede Organisation hat ihr Statut oder ihre Verfassung, ist also vom Recht geregelt. Die europäische Einigung vollzieht sich also in Rechtsformen.

### Einzelne Organisationen der europäischen Integration und ihre Rechtsformen

Europäische Integration bedeutet teilweise oder gänzlichen Zusammenschluss mehrerer europäischer Staaten zu einer ein bestimmtes Sachgebiet um ein bestimmtes Staatensystem umfassenden europäischen Einheit, z. B. als Sachgebiet die militärische Verteidigung Europas, zu deren gemeinsamer Durchführung sich europäische Staaten mit ihrem Staatsgebiet zusammenschliessen, so dass sie mit ihrem Gebiet ein einheitliches Gebilde für militärische Verteidigung und Armee bilden. Dieses Sachgebiet ist nicht mehr Sache nur eines Staates und unterliegt nicht mehr seiner ausschliesslichen Gesetzgebung oder Verfügung; seine Armee ist nicht mehr eine nationale Armee, sondern eine integrierte Armee, in der sich auch Befehlshaber und Soldaten aus anderen Mitgliedstaaten befinden. Oder: Mehrere europäische Staaten schliessen sich zu wirtschaftlichen Zwecken mit ihrem Gebiet zusammen, so dass sie für Fragen der Volkswirtschaft und der damit zusammenhängenden gesetzlichen Regelung mit ihrem Staatsgebiet ein einziges Wirtschaftsgebiet und Rechtsgebiet eben für die Wirtschaft bilden. Bis heute ist es nur zu Zusammenschlüssen für bestimmte Sachgebiete, Verteidigung und Wirtschaft, gekommen. Würden sich mehrere europäische Staaten zur gemeinsamen Durchführung aller ihrer staatlichen Aufgaben zusammenschliessen, so hätten wir einen zentralisierten europäischen Bundesstaat, dessen Mitglieder die einzelnen angeschlossenen europäischen Staaten wären. Doch so weit ist die europäische Einigung nicht fortgeschritten; wir stehen immer noch in den Anfängen des Zusammenschlusses mehrerer europäischer Staaten für Sachgebiete, nämlich für die Wirtschaft und zum Teil auch für die Verteidigung. Der Zusammenschluss für die Verteidigung greift im Nordatlantikkpakt allerdings über Europa hinaus; ihm gehören auch die USA an.

Da die europäische Einigung sich in Organisationen vollzieht, die eine Verfassung haben, können wir uns nicht davon dispensieren, danach zu fragen, was europäische Einigung im Rechtssinne bedeutet. Im Rechtssinne bedeutet europäische Einigung oder

Integration die Übertragung einzelstaatlicher Befugnisse an die europäische Gemeinschaft oder an Organe der europäischen Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten einer europäischen Organisation verzichten also für sich selbst auf einen Teil ihrer eigenen staatlichen Kompetenzen, indem sie diese Kompetenzen und Aufgaben zur Erledigung den Organen der europäischen Gemeinschaft übertragen. Es kommt nun alles auf die Rechtsform der europäischen Einigung im staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Sinne an und auf die Folgen, welche daraus fliessen. Die Rechtsform der europäischen Organisation und ihre rechtlichen Folgen sind auch für den Entscheid der Schweiz bestimmend, ob sie einer europäischen Organisation beitrete oder nicht. Grundsätzlich bedeutet europäische Einigung Übertragung von Kompetenzen auf die Organe der europäischen Gemeinschaft; dabei nur eine Staatenverbindung oder ein europäischer Bundesstaat oder ein bundesstaatsähnliches Gebilde entsteht, hängt davon ab, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Kompetenzen auf die europäische Gemeinschaft und ihre Organe übertragen. Übertragen die Mitgliedstaaten sogar gesetzgebende Befugnisse an die europäische Gemeinschaft, so entsteht ein bundesstaatsähnliches Gebilde, dem die Mitgliedstaaten unterworfen sind.

Jede europäische Einigung oder Gemeinschaft verfolgt einen Zweck. Rechtlich können sich Staaten auf die folgende Weise zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes verbinden:

1. Durch zweiseitige oder, mit einem Fremdwort ausgedrückt, bilaterale Verträge. Zwei Staaten schliessen über ein bestimmtes Rechts- oder Wirtschaftsgebiet einen Vertrag miteinander ab, z. B. einen Niederlassungsvertrag oder einen Handelsvertrag. Das sind auch völkerrechtlich zweiseitige Verträge zwischen zwei Staaten, weil diese Staaten gegenseitig Rechte und Pflichten eingehen; aber jeder Staat behält seine volle Zuständigkeit und Souveränität. Diese unter Staaten auch heute noch sehr häufigen Verträge sind keine Integration.

2. Mehrere Staaten gehen miteinander eine Staatenverbindung ein; sie geben dieser Verbindung ein besonderes Statut und eigene Organe, die für die Staatenverbindung als solche handeln. Die Staatenverbindung erhält dadurch Rechtspersönlichkeit (wie im Privatrecht ein Verein Rechtspersönlichkeit erhält); sie ist selbst Träger von Rechten und Pflichten und kann mit den Mitgliedstaaten und mit Drit-

staaten Verträge abschliessen. Sie wird eine Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts. Aber die Mitgliedstaaten behalten doch wie vorher einen Grossteil ihrer staatlichen Kompetenzen; sie haben gegenüber der Staatenverbindung ein Austritts- oder Kündigungrecht. Solche Staatenverbindungen sind:

Die OEEC, mit voller französischer Bezeichnung Organisation européenne de coopération économique. Statt OEEC kann man auch die englische Abkürzung OEEC lesen: Organization for European Economic Co-operation. Der Bundesrat gebraucht die Abkürzung der französischen Bezeichnung, also OEEC. Die deutsche Bezeichnung lautet: Organisation für europäische Wirtschaftszusammenarbeit. Aus der OEEC ist die Europäische Zahlungsunion hervorgegangen, deren deutsche Abkürzung EZU lautet; die französische Abkürzung ist UEP (Union européenne de paiements), die englische EPU (European Payments Union). Eine weitere derartige Staatenverbindung ist das GATT, nämlich das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, französisch Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce, englisch General Agreement on Tariffs and Trade, woraus die Abkürzung GATT hervorgegangen ist.

Bei diesen Organisationen ist die Schweiz durch definitiven oder provisorischen, zeitlich beschränkten Beitritt Mitglied geworden, und zwar aus dem Grunde, weil sie durch diese Mitgliedschaft ihre staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewahrt hat.

Auch die EFTA, die Europäische Freihandels-Assoziation, ist eine Staatenverbindung mit eigenem Statut und Organen. Hier konnte die Schweiz beitreten, weil sie als Staatenverbindung ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit im Prinzip nicht tangiert; wo Entscheidungsfreiheit durch Vorschriften des Staatsvertrages der EFTA eingeschränkt sind, beruht diese Einschränkung auf freiwilliger, staatsvertraglicher und völkerrechtlicher Verpflichtung, nicht auf einer fremden Staatsgewalt eines obersten Organes.

3. Als dritte Form besteht die Möglichkeit des völkerrechtlichen Bundesstaates. Das bedeutet: Der Bundesstaat ist ein zentralisierter Staat mit zentralisierter Organisation; er besteht aus Mitgliedstaaten, die ihm jedoch wesentliche staatliche Kompetenzen abgetreten haben, so dass ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit beschränkt ist. Sie sind dem Bundesstaate untergeordnet kraft der Verfassung des Bundesstaates.

Bei uns in der Schweiz haben wir als Beispiel die Eidgenossenschaft als Bundesstaat und deren Mitgliedstaaten, die Kantone, vor Augen, deren staatliche Kompetenzen und Aufgabenbereiche zugunsten des Bundesstaates beschränkt sind. Oder anders ausgedrückt: Die Mitgliedstaaten haben einen wesentlichen Teil ihrer Aufgaben und Kompetenzen kraft Bundesverfassung auf den Bundesstaat übertragen.

(Fortsetzung folgt)

## Der Weg ins Leben

Lehrerausbildung für Palästinaflüchtlinge

Auf einem Grundstück in Ramallah stehen schöne Natursteinbauten inmitten der Hügelandschaft um Jerusalem. Überall herrscht emsiges Treiben, in den hellen Schlafsalen für acht oder sechzehn Jungen, in der freundlichen Speisehalle und der blitzblanken Küche, in Klassenräumen, Laboratorien und der grossen Bibliothek. Es ist die erste Lehrerbildungsanstalt, die von der UNRWA (United Nations Relief and Works Agency) gebaut wurde, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen, das seit 1950 für die Palästinaflüchtlinge sorgt. Im September 1960 öffneten sich die Tore des Seminars für hundert Jungen von 18 bis 20 Jahren, die aus 400 Bewerbern ausgewählt worden waren. Im September 1961 wird die Anstalt noch weitere hundert Zöglinge aufnehmen, und ab nächstem Jahr werden jeden Sommer hundert Lehrer Ramallah verlassen, wo sie zwei

Jahre lang nach einer besonders für die arabischen Länder ausgearbeiteten Methode studieren.

Fast 190 000 Schulkinder: Die Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt von Ramallah war ein wichtiger Meilenstein für die UNRWA. Heute gibt es über 1 135 000 Palästinaflüchtlinge, von denen mehr als die Hälfte in Jordanien lebt, ein Viertel im Gazastreifen, der Rest im Libanon und in der Syrischen Provinz der Vereinigten Arabischen Republik. Fast 50 Prozent der Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Seit der Gründung der UNRWA ist die Zahl der Schulkinder von 43 000 auf fast 190 000 gestiegen. Davon besuchen 130 000 die UNRWA-Schulen, die anderen vom Hilfswerk unterstützte Anstalten.

Nach der Flucht aus Palästina musste man vor

(Fortsetzung auf Seite 2)



Die Studentinnen des Seminars von Nablus auf Besuch in Ramallah

## Europa-Woche Zürich 20. bis 30. April 1961

Das Aktionskomitee der vom 20. bis 30. April 1961 in unserer Stadt zur Durchführung gelangenden Europa-Woche orientiert über die aus diesem Anlass geplante Schaufenster-Ausstellung wie folgt:

Zweck der Ausstellung: Die Zürcher Bevölkerung soll auf breiter Basis mit dem Gedanken eines sich integrierenden Europas vertraut gemacht werden. Ausgehend vom zerstörten NachkriegsEuropa sollen alle Bestrebungen aufgezeigt werden, die den Aufbau eines vereinigten Europas zum Ziele haben. In chronologischer Reihenfolge werden die diesbezüglichen Institutionen mit ihren Zielen, ihrem organisatorischen Aufbau und ihrer praktischen Tätigkeit dargestellt.

Gestaltung der Ausstellung: Bei den Informationsstellen der EFTA, der Euratom, des Euratom, der EWG, der Montanunion und der OEEC wird das benötigte Dokumentationsmaterial (Texte, statistische Tabellen, grafische Darstellungen, Photos usw.) gesammelt. Das durch Fachleute verarbeitete Material wird auf einheitlich gestalteten Tafeln gezeigt. Ferner ist für jeden Staat des westlichen Europas eine Tafel vorgesehen, die über seine Staatsform, seine flächen- und bevölkerungsmässige Grösse usw. Auskunft gibt.

Organisation der Ausstellung: Diese Tafeln sollen in den Schaufenstern der Zürcher Detailgeschäfte ausgestellt werden. In thematischen Gruppen zusammengefasst, bieten sie verschiedene Variationsmöglichkeiten, und lassen sich leicht dem verfügbaren Schaufensterraum anpassen. Dadurch wird die Verkaufserlöse der Geschäftsinhaber in ihren Schaufenstern nicht beeinträchtigt, sondern kann unter Berücksichtigung des im folgenden erwähnten Wettbewerbes eher noch intensiviert werden.

Werbung für die Ausstellung: Neben Publikationen in der Presse wird mit Plakaten und mit Flaggern auf die Aktion hingewiesen. Um dem breiten Publikum einen Anreiz zur Besichtigung der Ausstellung zu geben wird die Aktion mit einem Wettbewerb verbunden.

Wettbewerbe: Jede Person, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, ist teilnahmeberechtigt. An zirka 200 000 Haushaltungen wird ein Wettbewerbsformular versickt, das die folgenden zwei Fragenkategorien umfasst:

1. Die europäische Integration und die bereits bestehenden Institutionen und Organisationen, die auf dieses Ziel hin arbeiten.
2. Die Warenvorsorge, die von den einzelnen Mitgliedstaaten und der Gesamtheit der beiden europäischen Wirtschaftsgruppen im europäischen Raum zum Austausch gelangen.

Die eigentlichen Wettbewerbsfragen werden so ausgewählt, dass sie sich nach aufmerksamem Betrachtung der Schaufenster-Ausstellung leicht beantworten lassen. Die Wettbewerbsteilnehmer, welche die Fragen der Kategorie 1 und 2 richtig beantwortet haben, nehmen automatisch an der Verlosung der ausgesetzten Preise teil.

Nähere Auskünfte durch das Sekretariat des Aktionskomitees Europa-Woche Zürich, Löwenstrasse 3, Zürich 1, Telefon 23 35 00.

## Der Ständerat gibt nicht nach

Am Tag nach Sessionsbeginn hatte sich die Ständekammer erneut mit jenem von der Internationalen Arbeitskonferenz getroffenen Abkommen Nr. 100 zu befassen, wonach Mann und Frau bei gleichwertiger Arbeitsleistung gleich zu entlohnen seien. Leider sind die Ständesherrn wiederum einer Möglichkeit ausgewichen, ihren früheren, in Frauenkreisen als ungerecht empfundenen Entscheid zu korrigieren und sich in dieser Sache mit dem Nationalrat zu einigen (dieser hatte bekanntlich, im Gegensatz zum Ständerat, der Ratifikation des Abkommens zugestimmt).

Die ständerätliche Kommission ist zwar der Meinung gewesen, es sei das Differenzbereinigungsverfahren fortzusetzen, und sie hatte dem Rat einen entsprechenden Antrag gestellt. Und ein Gegenantrag Stüssi (Glarus, fraktionslos), es sei auf dieses Geschäft zur Zeit überhaupt nicht mehr einzutreten, unterlag immerhin, wenn auch nur mit knappem Mehr. In der darauffolgenden Diskussion wurde der ablehnende Standpunkt unter anderem mit dem fadenscheinigen Argument «untermauert», die Ratifikation des Abkommens durch die eidgenössischen Räte würde «zu grosse Hoffnungen erwecken». Müller (Baselland, soz.) stellte erfreulicherweise fest, das bisherige Verhalten des Ständerates in dieser Sache «sei mehr als nur sonderbar», die Anerkennung des Grundsatzes «gleicher Lohn für Mann und Frau bei gleichwertiger Leistung» dürfte nicht länger hinausgeschoben werden.

Der Rat jedoch lehnte es erneut ab, das Abkommen Nr. 100 zu ratifizieren, mit 22 gegen 14 Stimmen. Einem Antrag, es sei dieser Beschluss als endgültig zu erklären, wurde stillschweigend beigeplottet. Der «Leidensgeschichte» dieses Traktandums ist denn von den Ständesherrn ein neues betrübliches Kapitel hinzugefügt worden. g. st.-m.





